KommEnergie

THG-Quote Vermarktungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen über die Vermarktung von THG-Quote aus Ladestrom der KommEnergie GmbH (Stand: 10/2023)

Präambel

Die KommEnergie GmbH, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau (nachfolgend: *KommEnergie*) bietet einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminderung durch den Einsatz von Elektrofahrzeugen (nachfolgend: ***THG-Quoten-Vermarktung***). Rechtliche Grundlage hierfür sind die §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Vorgaben aus der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) in den jeweils geltenden Fassungen. Die KommEnergie sammelt die anrechenbare Einsparung an Treibhausgasemissionen (nachfolgend: ***THG-Quote***) von den Halterinnen und Haltern von Elektrofahrzeugen (nachfolgend: ***Kunden***)[1] und vermarktet die THG-Quote gebündelt an Quotenverpflichtete i. S. v. §§ 37a ff. BImSchG.

Um an der THG-Quoten-Vermarktung durch die KommEnergie teilzunehmen, schließt der Kunde auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: ***AGB***) einen Vertrag mit der KommEnergie. Darin bestimmt er die KommEnergie als Dritten für die Vermarktung der THG-Quote i.S.v. § 5 Abs. 2 38. BImSchV. Der Kunde kann auf der Basis des Vertrages eines oder mehrere Elektrofahrzeuge zur Teilnahme an der THG-Quoten-Vermarktung anmelden. Durch die Anmeldung tritt der Kunde sein Recht zur Vermarktung der THG-Quote seines/r Elektrofahrzeugs/e an die KommEnergie ab. Im Gegenzug dazu erhält der Kunde nach den nachfolgend definierten Bedingungen eine Vergütung von der KommEnergie ausbezahlt.

Übersicht

1. **Geltungsbereich**
2. **Vertragsschluss**
3. **Bestimmung als Dritten i.S.v. § 5 Abs. 2 38. BImSchV**
4. **Anmeldung Elektrofahrzeuge; Anmeldungszeitraum**
5. **Abtretung THG-Quote; Exklusivität**
6. **Verlängerung der Anmeldung; Abmeldung; Neuanmeldung**
7. **Anmeldung beim Umweltbundesamt; Vermarktung der THG-Quote**
8. **Vergütung; Abrechnung**
9. **Pflichten des Kunden**
10. **Laufzeit, Kündigung**
11. **Haftungsbegrenzung**
12. **Informationspflichten (Privatkunden)**
13. **Datenschutz**
14. **Abschließende Vereinbarungen**

[1] KommEnergie und Kunde nachfolgend einzeln auch die „Partei“ und zusammen die „Parteien“

1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen der KommEnergie und dem Kunden und betreffen den Vertragsschluss zwischen den Parteien, die Anmeldung von Elektrofahrzeugen für die THG-Quoten-Vermarktung, die Abtretung der THG-Quote sowie die Vermarktung der THG-Quote durch die KommEnergie und die Vergütung des Kunden.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag zwischen der KommEnergie und dem Kunden wird elektronisch abgeschlossen. Die KommEnergie stellt auf ihrer Website unter **kommenergie.de/e-bonus** ein Online-Formular zur Verfügung, in das der Kunde seine persönlichen Daten eingeben kann. Das Online-Formular kann nur abgesendet werden, wenn der Kunde durch Anklicken der Schaltfläche für das jeweilige Kalenderjahr mit dem Text *„Ich stimme den THG-Quote Vermarktungsbedingungen […] zu"* diese AGB zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert. Durch Absenden des Online-Formulars gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AGB ab. Die KommEnergie schickt dem Kunden eine Bestätigungs-E-Mail und nimmt damit das Angebot auf Abschluss des Vertrages an.

2.2 Die KommEnergie schließt den Vertrag mit folgenden Kundengruppen ab:

(a) Natürliche Personen (nachfolgend: ***Privatkunden***), die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben.

(b) Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften (nachfolgend: ***Firmenkunden***) mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU. Bei Abschluss des Vertrages versichert die für den Firmenkunden handelnde natürliche Person, über ausreichende Vertretungsmacht zu verfügen, um den Vertrag für den Firmenkunden abzuschließen.

2.3 Der Vertrag kann auch durch einen bevollmächtigten Stellvertreter des Kunden abgeschlossen werden. Der Stellvertreter des Kunden bestätigt im Rahmen des Vertragsschlusses nach Ziff. 2.1., dass er mit ausreichender Vertretungsmacht des Kunden handelt. Der Vertrag kommt zwischen dem Kunden und der KommEnergie zustande.

2.4 Kommt ein Vertrag mit einem Firmenkunden zustande, werden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Firmenkunden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die KommEnergie diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages mit der KommEnergie. Die KommEnergie ist insbes. berechtigt, ein Angebot des Kunden ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder nicht anzunehmen.

3. Bestimmung als Dritten i.S.v. § 5 Abs. 2 38. BImSchV

Durch den Abschluss des Vertrages nach Maßgabe der Ziff. 2. bestimmt der Kunde die ESB als Dritten i.S.v. § 5 Abs. 2 38. BImSchV.

4. Anmeldung Elektrofahrzeuge; Anmeldungszeitraum

4.1 Nach Abschluss des Vertrages kann der Kunde beliebig viele Elektrofahrzeuge bei der KommEnergie für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden. Die Anmeldung erfolgt immer für das volle Kalenderjahr der Anmeldung (nachfolgend: ***Anmeldungszeitraum***):

4.2 Elektrofahrzeuge können nur angemeldet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) das Elektrofahrzeug ist im Fahrzeugschein bei der Kraftstoffart bzw. Energiequelle als „reines Elektrofahrzeug" (Code: 0004) ausgewiesen;

(b) der Kunde ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen und

(c) der Kunde ist Betreiber (§ 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung) eines nicht öffentlichen Ladepunktes.

4.3. Eine Anmeldung erfolgt

(a) entweder durch das Hochladen eines Fotos/Scans der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I i. S. v. § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend ***Fahrzeugschein***) auf der Website der KommEnergie. Der Fahrzeugschein kann zusammen mit der Abgabe des Angebotes auf Abschluss des Vertrages nach Ziff. 2.1 hochgeladen werden.

(b) oder sofern der Fahrzeugschein bereits vor der Anmeldung des Elektrofahrzeugs hochgeladen wurde (etwa aufgrund einer vorherigen Anmeldung des Elektrofahrzeugs), durch eine Bestätigung über die Website der

KommEnergie, dass der bereits hochgeladene Fahrzeugschein aktuell ist.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Foto/Scan des Fahrzeugscheins (Vorder- und Rückseite) vollständig und gut lesbar ist.

4.4 Anmeldungen können durch einen bevollmächtigten Stellvertreter des Kunden durchgeführt werden, der die Anmeldung im Namen des Kunden durchführt. Der Stellvertreter des Kunden bestätigt im Rahmen der Anmeldung, über ausreichende Vertretungsmacht für den Kunden zu verfügen.

4.5 Die KommEnergie bestätigt die Anmeldung des Elektrofahrzeugs gegenüber dem Kunden. Die KommEnergie ist berechtigt, die Anmeldung abzulehnen oder zu stornieren, sofern die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 4.2. nicht erfüllt sind oder nachträglich entfallen.

4.6 Die KommEnergie ist berechtigt, vom Kunden weitere Nachweise bezüglich angemeldeter Elektrofahrzeuge zu fordern, sofern diese zur Vermarktung der THG-Quote erforderlich sind. Eine Anmeldung eines Elektrofahrzeugs für das jeweilige Verpflichtungsjahr durch den Kunden ist nur möglich bis zu den auf der Homepage der KommEnergie veröffentlichten Zeitpunkten. Anmeldungen, die nach diesen Zeitpunkten erfolgen, werden nicht angenommen. Ein Anspruch auf Auszahlung der Vergütung entsteht in diesem Fall nicht.

5. Abtretung THG-Quote; Exklusivität

5.1 Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs nach Maßgabe der Ziff. 4. tritt der Kunde das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für das Elektrofahrzeug an die KommEnergie ab. Die Abtretung bezieht sich jeweils auf den in Ziff. 4.1. geregelten Anmeldungszeitraum.

5.2 Der Kunde stellt sicher, dass das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des Elektrofahrzeugs bezogen auf den Anmeldungszeitraum (Ziff. 4.1.) noch nicht an einen Dritten übertragen oder die THG-Quote durch den Kunden selbst an einen Quotenverpflichteten vermarktet wurde.

5.3 Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 4.) erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass die KommEnergie die THG-Quote des Elektrofahrzeugs für den Anmeldungszeitraum beim Umweltbundesamt anmeldet und zu diesem Zweck eine Kopie des Fahrzeugscheins zusammen mit den Daten des Kunden gegenüber dem Umweltbundesamt vorlegt.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, die THG-Quote eines angemeldeten Elektrofahrzeugs im Anmeldungszeitraum weder selbst an Quotenverpflichtete zu vermarkten noch das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für den Anmeldungszeitraum an einen Dritten abzutreten.

6. Verlängerung der Anmeldung; Abmeldung; Neuanmeldung

6.1 Der Kunde kann den Anmeldungszeitraum (Ziff. 4.1.) eines Elektrofahrzeugs jeweils um ein Kalenderjahr verlängern (nachfolgend: ***Verlängerung***). Die Verlängerung erfolgt

(a) entweder durch das erneute Hochladen eines Fotos/Scans der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugscheins über die Website der KommEnergie

(b) oder durch die Abgabe einer Bestätigung über die Website der KommEnergie, dass der bereits hochgeladene Fahrzeugschein nach wie vor aktuell ist.

6.2 Die Vorgaben für die Anmeldung des Elektrofahrzeugs i. S. v. Ziff. 4. gelten entsprechend für die Verlängerung. Eine Verlängerung ist insbes. nur dann möglich, sofern die in Ziff. 4.2.(a) bis 4.2.(c) geregelten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

6.3 Durch die Verlängerung tritt der Kunde das Recht zur Vermarktung der THG-Quote für den verlängerten Anmeldungszeitraum an die KommEnergie ab. Ziff. 5. gilt entsprechend.

6.4 Die KommEnergie wird den Kunden rechtzeitig vor Ablauf des Anmeldungszeitraums (Ziff. 4.1.) auf die Möglichkeit der Verlängerung hinweisen.

6.5 Sofern der Kunde die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs nicht verlängert, wird das Elektrofahrzeug automatisch mit Ablauf des jeweiligen Anmeldungszeitraums (Ziff. 4.1.) abgemeldet. Eine Abmeldung durch den Kunden ist nicht erforderlich. Der Kunde ist berechtigt, ein abgemeldetes Elektrofahrzeug nach Maßgabe der Ziff. 4. erneut anzumelden.

7. Anmeldung beim Umweltbundesamt; Vermarktung der THG-Quote

7.1 Die KommEnergie wird die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge unter Einhaltung der hierfür geltenden Frist (§ 8 Abs. 1 38. BImSchV) beim Umweltbundesamt anmelden.

7.2 Die KommEnergie ist berechtigt, die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge ohne vorherige weitere Abstimmung in eigenem Ermessen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Quotenverpflichtete zu vermarkten.

8. Vergütung; Abrechnung

8.1 Nachdem das Umweltbundesamt eine Bescheinigung über die THG-Quote eines angemeldeten Elektrofahrzeugs ausgestellt hat (§ 8 Abs. 2 38 BImSchV), erlangt der Kunde gegen die KommEnergie Anspruch auf die pauschale Vergütung pro Kalenderjahr und angemeldetem Elektrofahrzeug.

8.2 Die Höhe der pauschalen Vergütung ergibt sich aus den jeweils aktuellen Preisinformationen der KommEnergie, die auf der Website der KommEnergie veröffentlicht werden. Maßgeblich sind jeweils die im Zeitpunkt der Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 4.) bzw. der Verlängerung der Anmeldung (Ziff. 6.1.) aktuellen Preisinformationen. Die KommEnergie kann die Preisinformationen jederzeit aktualisieren. Daher kann die Höhe der pauschalen Vergütung für jede Anmeldung bzw. Verlängerung der Anmeldung unterschiedlich ausfallen. Bei Firmenkunden erfolgt die Vergütung zzgl. etwaiger gesetzlicher Steuern.

8.3 Die KommEnergie wird die Vergütung innerhalb von vier Wochen nach erfolgreicher Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt auf das vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene Bankkonto auszahlen.

8.4 Mit Firmenkunden kann eine gesonderte Vereinbarung zur Vergütung und den Zahlungsbestimmungen getroffen werden, die von diesen AGB abweicht.

9. Pflichten des Kunden

9.1. Der Kunde stellt sicher, dass er bei Vertragsschluss (Ziff. 2.), bei der Anmeldung eines Elektrofahrzeugs (Ziff. 4.) und bei der Verlängerung der Anmeldung (Ziff. 6.) korrekte, vollständige und aktuelle Angaben macht.

9.2. Der Kunde teilt der KommEnergie etwaige Änderungen seiner persönlichen Daten (insbes. der Kontodaten) unverzüglich mit.

9.3. Falls die Voraussetzungen i. S. v. Ziff. 4.2. entfallen oder sonstige Veränderungen auftreten, die eine THG-Quoten-Vermarktung ausschließen, teilt der Kunde dies der KommEnergie unverzüglich unaufgefordert mit. Wird in einem Anmeldungszeitraum ein Elektrofahrzeug, für dessen Strommenge die KommEnergie bereits eine Anmeldung beim Umweltbundesamt getätigt hat, auf eine andere Person zugelassen, hat der Kunde diese andere Person über die bereits erfolgte Meldung und den entsprechenden Zeitraum zu informieren.

10. Laufzeit, Kündigung

10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen in Textform ordentlich kündigen.

10.2 Sofern der Kunde im Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung das Recht zur Vermarktung der THG-Quote bereits an die KommEnergie abgetreten hat (durch Anmeldung eines Elektrofahrzeugs nach Ziff. 4. Oder durch Verlängerung der Anmeldung nach Ziff. 6.1.), wird die Kündigung erst mit Ablauf des Anmeldungszeitraums aller angemeldeten Elektrofahrzeuge nach Ziff. 4.1. wirksam. Die KommEnergie wird insbes. die THG-Quote bereits angemeldeter Elektrofahrzeuge nach Maßgabe der Ziff. 7.1. beim Umweltbundesamt anmelden und dem Kunden eine etwaige Vergütung nach Maßgabe der Ziff. 8. auszahlen. Der Kunde kann nach der Kündigung aber keine weiteren Elektrofahrzeuge mehr anmelden oder bestehende Anmeldungen verlängern.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die KommEnergie liegt insbes. vor, wenn der Kunde die THG-Quote für den Anmeldungszeitraum i. S. v. Ziff. 4.1. bereits an einen Quotenverpflichteten vermarktet hat oder das Recht zur Vermarktung bereits an einen Dritten abgetreten hat. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt folgendes:

(a) Soweit die KommEnergie die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge noch nicht zum Umweltbundesamt gemeldet hat, tritt die KommEnergie das Recht zur Vermarktung der THG-Quote wieder an den Kunden zurück ab.

(b) Soweit die KommEnergie die THG-Quote angemeldeter Elektrofahrzeuge bereits zum Umweltbundesamt gemeldet hat, leistet die KommEnergie an den Kunden Wertersatz für die THG-Quote in Höhe der pauschalen Vergütung, die dem Kunden gem. Ziff. 8.2. zustehen würde.

10.4 Mit Ende des Vertrages ist die KommEnergie berechtigt, sämtliche Daten, die der Kunde an die KommEnergie übermittelt hat, zu löschen. Die KommEnergie ist zur Löschung verpflichtet, sofern diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke gespeichert werden müssen. Es besteht insbes. eine dreijährige Aufbewahrungspflicht für den Fahrzeugschein des Kunden nach § 7 Abs. 2 S. 4 38. BImSchV.

11. Haftungsbegrenzung

11.1 Unabhängig vom Rechtsgrund haftet die KommEnergie für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
(a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der KommEnergie, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
(b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die KommEnergie, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.

11.2 Darüber hinaus ist eine Haftung der KommEnergie, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

11.3 Die Haftungsbegrenzungen nach den Ziff. 11.1. und 11.2. gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

12. Informationspflichten (Privatkunden)

12.1 Im Rahmen der Verordnung über Online - Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten steht dem Privatkunden unter *https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage* eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.

12.2 Die KommEnergie ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Datenschutz

13.1 Die KommEnergie wird die Daten des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.

13.2 Ohne Einwilligung des Kunden wird die KommEnergie die Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.

13.3 Zu den Einzelheiten über Umfang und Verwendung von Daten und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die jederzeit unter **kommenergie.de/unternehmen/datenschutz.html** abrufbar ist.

13.4 Datenschutzhinweis für die Vermarktung von THG-Quote aus Ladestrom
Bei der Vermarktung von THG-Quote aus Ladestrom verarbeitet die KommEnergie die Anmeldedaten und Fahrzeughalter-Daten des Kunden aus der Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Rahmen der Registrierung auf ihrer Webseite **kommenergie.de/e-bonus** und zur Gewährung der THG-Prämie gem. Art. 6 Abs.1 b) DSGVO. Die Übermittlung der Daten aus der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Halter des Fahrzeugs, Zulassungsdatum, Fahrzeugident.-Nr., Fahrzeugklasse, Fahrzeugkennzeichen, Kraftstoffart (Feld P.3), Kraftstoffcode (Feld 10)) an das Umweltbundesamt erfolgt gem. Art. 6 Abs.1 c) DSGVO i. V. m. § 5 der 38. BImSchV. Die personenbezogenen Daten des Programmteilnehmers werden so lange gespeichert, wie dies zur Durchführung und Abwicklung der THG-Prämien-Vergabe und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Weitere Informationen u. a. zu Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhält der Kunde unter **kommenergie.de/unternehmen/datenschutz.html** und wird auf Nachfrage dem Kunden auch per Post zugesandt.

14. Abschließende Vereinbarungen

14.1 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht und bedürfen, soweit gesetzlich zulässig, der Textform.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser ABG unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

14.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

14.4 KommEnergie ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aus diesem Vertrag zu beauftragen.

14.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.